

§ 9a IRG: Auslieferung und Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen

Michael Kubiciel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2020. "§ 9a IRG: Auslieferung und Verfahren vor internationalen
Strafgerichtshöfen." In *Rechtshilferecht in Strafsachen*, edited by Kai Ambos, Stefan König, and
Peter Rackow, 2. Aufl., 225–27. Baden-Baden: Nomos.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



9. Abschnitt § 9 a IRG Auslieferung und Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen

§ 9 a IRG Auslieferung und Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen

(1) ¹Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn ein internationaler Strafgerichtshof, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde, gegen den Verfolgten wegen der Tat ein rechtskräftiges Strafurteil oder eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung erlassen oder das Strafverfahren unanfechtbar eingestellt hat und nach dem Errichtungsakt in diesem Falle die Verfolgung durch andere Stellen untersagt ist. ²Führt der in Satz 1 bezeichnete Gerichtshof wegen der Tat ein Strafverfahren und liegt eine Entscheidung im Sinne des Satzes 1 des Ge-

richtshofes bei Eingang des Auslieferungersuchens noch nicht vor, wird die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zurückgestellt.³ Eine vorübergehende Auslieferung (§ 37) scheidet aus.

(2) ¹Ersuchen sowohl ein ausländischer Staat als auch ein Gerichtshof im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 um Übergabe des Verfolgten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung (konkurrierende Ersuchen) und enthält der Errichtungsakt des Gerichtshofes oder enthalten die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften Bestimmungen, die die Behandlung mehrerer Ersuchen regeln, so richtet sich die Behandlung der Ersuchen nach diesen Bestimmungen. ²Enthalten weder der Errichtungsakt noch die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften Bestimmungen zur Behandlung konkurrierender Ersuchen, räumt aber der Errichtungsakt dem Verfahren des Gerichtshofes Vorrang vor dem Verfahren des ausländischen Staates ein, wird dem Ersuchen des Gerichtshofes Vorrang gegeben.

A. Regelungsgegenstand	100	II. Konkurrierende Ersuchen (Abs. 2)	105
B. Regelungsgehalt	102		
I. Verbot der doppelten Strafverfolgung (Abs. 1)	102		

A. Regelungsgegenstand

100 § 9 a IRG ist durch Art. 5 IStGHG in das IRG eingeführt worden. Die Vorschrift regelt die Behandlung der Konkurrenz von Auslieferungersuchen ausländischer Staaten und der Strafverfolgung durch internationale Strafgerichtshöfe durch deutsche Auslieferungsbehörden und -gerichte.¹ Abs. 1 S. 1 enthält ein Auslieferungshindernis für den Fall einer bereits vorliegenden abschließenden Entscheidung eines internationalen Gerichtshofs, ähnelt also § 9 Nr. 1 IRG. Abs. 1 S. 2 stellt die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung bei einem laufenden Verfahren vor einem internationalen Strafgerichtshof zurück. Abs. 2 regelt schließlich den Fall, dass ein Auslieferungersuchen eines ausländischen Staates mit einem Ersuchen eines internationalen Gerichtshofs konkurriert. In all diesen Fällen ordnet § 9 a IRG den Vorrang völkerrechtlicher Strafrechtspflege vor Auslieferungersuchen ausländischer Staaten an.

101 § 9 a Abs. 1 S. 1 IRG spricht – auch mit Wirkung für Abs. 2 – von einem internationalen Strafgerichtshof, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden ist. Internationale Strafgerichtshöfe werden durch internationale Verträge eingesetzt, die nach Art. 59 Abs. 2 GG durch ein Zustimmungsgesetz wirksam werden. Mit einem für die BR verbindlichen Rechtsakt eingerichtet sind der IStGH sowie der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR). Den internationalen Sonderstrafgerichten für Kambodscha und Sierra Leone fehlt eine dementsprechende Rechtsstellung. § 9 a IRG gilt auch für den sog. Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, der ab dem 31.12.2014 die Arbeit des Jugoslawien- und Ruandatribunals übernehmen wird und für den alle Verträge und Abkommen, die für diese abgeschlossen worden sind, sinnngemäße Anwendung finden werden.²

B. Regelungsgehalt

I. Verbot der doppelten Strafverfolgung (Abs. 1)

102 Abs. 1 statuiert ein Verbot der doppelten Strafverfolgung für den Fall, dass ein Auslieferungersuchen eines ausländischen Staates eine Tat betrifft, hinsichtlich derer ein internationaler Strafgerichtshof eine abschließende Entscheidung getroffen hat (S. 1) oder ein laufendes Strafverfahren führt (S. 2). § 9 a Abs. 1 S. 1 IRG setzt Art. 20 Abs. 2 IStGH-Statut (und dementsprechende Vorschriften in den Statuten des IStGHJ und IStGHR) um.³ Denn Art. 20 Abs. 2 IStGHG schließt eine Strafverfolgung durch einen anderen Staat aus, wenn der IStGH über das der Person vorgeworfene Verhalten bereits entschieden und die Person freigesprochen oder verurteilt hat. An dieses Verbot sind die Vertragsstaaten gebunden. Auf den Rechtshilfeverkehr übertragen folgt daraus, dass eine Auslieferung an einen ausländischen Staat nicht erfolgen darf, wenn der IStGH den Verfolgten bereits freigesprochen oder verurteilt hat.⁴

¹ Dazu und zum Folgenden N. Wilkitzki, S. 218 f.

² Sch/L/Zimmermann IRG § 9 a Rn 1.

³ Sch/L/Zimmermann IRG § 9 a Rn 6.

⁴ BT-Drs. 14/8527, 99.

Der Charakter des § 9 a IRG als Umsetzungsnorm völkerrechtlicher Regelungen bedingt eine völkerrechtsakzessorische Auslegung der Norm. Die Möglichkeit einer IRG-autonomen Auslegung ist deutschen Behörden und Gerichten hingegen genommen. Vor dem Hintergrund des Art. 20 Abs. 2 IStGH-Statut muss der Begriff rechtskräftiges Strafurteil bereits das Urteil über die Schuld des Täters erfassen und ab diesem Zeitpunkt das Auslieferungsverbot begründen; auf ein ggf notwendiges zweites Urteil zur Straffestsetzung kommt es hingegen nicht an. § 9 a Abs. 1 IRG nennt als Gründe für ein Auslieferungsverbot zudem eine Entscheidung mit entsprechender Rechtswirkung und eine unanfechtbare Einstellung mit Untersagung einer weiteren Strafverfolgung durch andere (internationale oder nationale) Stellen. Ausschlaggebend für die Auslegung dieser Begriffe sind die Verfahrensvorschriften der internationalen Strafgerichtshöfe. Diese und deren Auslegung durch internationale Strafgerichtshöfe entscheiden darüber, was als eine dem Strafurteil entsprechende Entscheidung zu erachten ist und wann eine der genannten Einstellungen vorliegt. Die Offenheit beider Begriffe erlaubt es dann auch, die Auslegung des § 9 a IRG an eine (mögliche) Rechtsfortbildung auf der Ebene des Völkerstrafverfahrensrechts anzulehnen. 103

Bei einem laufenden Verfahren vor einem internationalen Strafgerichtshof, in dem noch keine Entscheidung iSd § 9 a Abs. 1 S. 1 IRG getroffen worden ist, ist nach § 9 a Abs. 1 S. 2 IRG eine Entscheidung über die Auslieferung zurückzustellen. Die Möglichkeit der vorübergehenden Auslieferung (§ 37 IRG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. 104

II. Konkurrierende Ersuchen (Abs. 2)

Die Vorschrift regelt den Fall, dass ein ausländischer Staat um Auslieferung ersucht, während ein internationaler Strafgerichtshof die Überstellung derselben Person verlangt. Ziel ist die Auflösung einer Rechtshilfe- bzw Strafverfolgungskonkurrenz hinsichtlich dieser Person. Daher ist eine Tatidentität (anders als bei Abs. 1) nicht notwendig.⁵ S. 1 verweist auf eventuell bestehende Regeln zu dieser Konstellation im Errichtungsakt des Internationalen Strafgerichtshof bzw in den zur Ausführung erlassenen Bestimmungen. Solche Regelungen sind Art. 90 IStGH-Statut und § 4 IStGHG. S. 2 betrifft die Frage, wie das beschriebene Konkurrenzproblem aufzulösen ist, wenn der Errichtungsakt bzw die zu seiner Umsetzung ergangenen Bestimmungen keine ausdrückliche Regelung enthalten, eine (andere) Bestimmung im Errichtungsakt oder den Umsetzungsvorschriften aber dem inter- oder supranationalen Verfahren Vorrang vor dem ausländischen Verfahren einräumt. Diese Situation liegt derzeit beim IStGHJ und beim IStGHR vor. § 9 a Abs. 2 S. 2 IRG gewährt hier dem Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs Vorrang. Dem liegt, wie die Gesetzesbegründung sagt, ein „Erstrecht-Schluss“ zugrunde: Wenn das internationale Gericht schon Vorrang bei der Frage der Verfahrensführung beanspruchen könne, dann müsse dies erst recht für die Beurteilung der Frage des Vorrangs von Überstellungsgesuchen gelten.⁶ § 9 a Abs. 2 IRG enthält keine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn ein Errichtungsakt eines internationalen Strafgerichtshofs das Verhältnis zwischen dessen Jurisdiktion und nationalen Strafverfahren nicht regelt. In diesem Fall ist nach den allgemeinen Regeln zu entscheiden, welchem Ersuchen Priorität einzuräumen ist.⁷ 105

⁵ BT-Drs. 14/8527, 100; Sch/L/Zimmermann IRG § 9 a Rn 7.

⁶ BT-Drs. 14/8527, 100.

⁷ Sch/L/Zimmermann IRG § 9 a Rn 8.